

§ 954 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 3 – Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen ->
Untertitel 4 – Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen
einer Sache

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 954 BGB – Erwerb durch dinglich Berechtigten

Wer vermöge eines Rechts an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957 , mit der Trennung.